

Erschienen im Mitteilungsblatt der Universität, Stück VII, Nummer 73, am 20.12.2001, im Studienjahr 2001/02.

73. Änderung des Studienplanes für den Universitätslehrgang für Lehrerinnen und Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften - Umbenennung in "Universitätslehrgang für Lehrerinnen und Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege und Lehrhebammen"

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat mit GZ. 52.308/184-VII/D/2/2001 vom 16. November 2001 die Änderung des Studienplanes für den "Universitätslehrgang für Lehrerinnen und Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege und Lehrhebammen" in der nachstehenden Fassung nicht untersagt:

TEIL A: EINRICHTUNG DES UNIVERSITÄTSLEHRGANGS

1. Einrichtung

Die Grund- und Integrativwissenschaftliche Fakultät (nunmehr Human- und Sozialwissenschaftliche Fakultät) der Universität Wien hat den zunächst als "Hochschullehrgang für lehrendes Krankenpflegepersonal" (Statut, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien, Studienjahr 1994/95, Stück 24b, Nr. 616) und sodann als "Universitätslehrgang für lehrendes Krankenpflegepersonal" (Verordnung, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien, Studienjahr 1997/98, II. Stück, Nr. 4) veranstalteten Lehrgang mit Beschluss vom 18.6.1999 als "Universitätslehrgang für Lehrerinnen und Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege" gemäß § 23 (1) UniStG eingerichtet (Mitteilungsblatt der Universität Wien, Studienjahr 1998/99, XXVIII. Stück, Nr. 136). In der nunmehrigen Fassung wird die Verordnung an zwischenzeitlich erlassene Rechtsnormen angepasst. Weiters wird der Zugang zum Universitätslehrgang auf die Berufsgruppe der Hebammen ausgeweitet. Diese Verordnung ist anzuwenden auf Lehrgänge, die ab dem Inkrafttreten der Verordnung neu beginnen.

Der Universitätslehrgang wird unter besonderer Beteiligung des Instituts für Soziologie durchgeführt.

2. Zielsetzung

Der Universitätslehrgang hat den Charakter einer wissenschaftlich fundierten Weiterbildung für Personen, die in der Aus- und Weiterbildung der Gesundheits- und Krankenpflege und der Hebammen tätig sind. Primäres Ziel des Universitätslehrgangs ist die Qualifizierung für Lehr- und Führungsaufgaben in der Grundausbildung sowie in der Fort- und Weiterbildung. Der Universitätslehrgang soll Personen heranbilden, die - aufbauend auf einer gefestigten inhaltlichen Expertise - über Spezialkompetenzen im Bereich der Wissensvermittlung und der Anleitung von aus- und fortzubildenden Pflegepersonen und Hebammen verfügen. Dazu bedarf es der Vermittlung von wissenschaftlich fundierten Zusatzqualifikationen, die die künftigen Pflegelehrer/innen und Lehrhebammen befähigen sollen, die an ihre Berufsgruppe herangetragenen bzw. auf diese zukommenden Aufgaben zu reflektieren und entsprechende Lösungsansätze in der Ausbildung zu entwickeln. Die didaktische Gestaltung des Universitätslehrgangs ist auf diese Ziele auszurichten und hat besonderes Gewicht auf die eigenständige und anwendungsbezogene Erarbeitung von Wissen und Fertigkeiten zu legen.

3. Kooperation mit der Stadt Wien

Der Universitätslehrgang wird in Kooperation mit der Stadt Wien, vertreten durch den Wiener Krankenanstaltenverbund, durchgeführt. Grundlage ist der Kooperationsvertrag vom 1.3.1996. In diesem Vertrag verpflichtet sich die Stadt Wien zur Bereitstellung der

Kursräume, der entsprechenden Lehr- und Lernmittel, zur administrativen und organisatorischen Abwicklung des Lehrganges sowie zur Abwicklung aller mit der Durchführung verbundenen Zahlungsvorgänge.

Mit der organisatorischen Durchführung wird seitens der Stadt Wien die Akademie für Fortbildungen und Sonderausbildungen des Wiener Krankenanstaltenverbunds am Allgemeinen Krankenhaus der Stadt Wien beauftragt.

4. Lehrgangsleitung

4.1 Wissenschaftliche Leitung

Der/die wissenschaftliche Leiter/Leiterin des Universitätslehrgangs wird vom Dekan/der Dekanin der Human- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät aus dem Kreis der habilitierten Universitätslehrer/innen des Instituts für Soziologie, der/die Stellvertreter/in allgemein aus dem Kreis der Universitätslehrer/innen des Instituts für Soziologie jeweils für zwei Jahre bestellt. Die Institutskonferenz des Instituts für Soziologie hat ein Vorschlagsrecht für die Besetzung der Leitungspositionen. Sie hat zu ihrem Vorschlag eine Stellungnahme des Kooperationspartners (repräsentiert durch den/die Generaldirektor/in des Wiener Krankenanstaltenverbundes bzw. eine/n durch diese/n bestellte/n Vertreter/in) einzuholen und diese ihrem Vorschlag an den Dekan/die Dekanin anzuschließen. Wiederbestellungen sind zulässig.

4.2 Organisatorische Leitung

Zur Beratung und Unterstützung der wissenschaftlichen Leitung bei der Planung, Vorbereitung, Durchführung, laufenden Koordination und Verwaltung des Universitätslehrgangs wird von der Stadt Wien eine organisatorische Leitung bestellt. Sie besteht aus dem/der Generaldirektor/in des Krankenanstaltenverbunds (oder einem/r von diesem/r nominierten Vertreter/in) sowie einem/r Vertreter/in der mit der organisatorischen Durchführung beauftragten Akademie für Fortbildungen und Sonderausbildungen des Wiener Krankenanstaltenverbundes am Allgemeinen Krankenhaus der Stadt Wien.

4.3 Gemeinsames Leitungsgremium

Dem/der wissenschaftlichen Leiter/in steht ein Leitungsgremium zur Seite, dem neben dem/r wissenschaftlichen Leiter/in (Vorsitz) dessen/deren Stellvertreter/in sowie die Mitglieder der organisatorischen Leitung (siehe unter Punkt 4.2) angehören. Die Aufgabe des Leitungsgremiums besteht insbesondere in der Planung, Evaluierung und Weiterentwicklung des Lehrplans und in der Aufsicht über die Durchführung des Universitätslehrgangs. Weiters obliegt dem Leitungsgremium die Meinungsbildung zur Vergabe von Lehraufträgen sowie die Entscheidung über die Aufnahme bzw. den Ausschluss von Lehrgangsteilnehmern/innen. Die Entscheidungen im Leitungsgremium haben nach Möglichkeit einvernehmlich zu erfolgen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende. Die Zusammenarbeit im Leitungsgremium wird durch eine gemeinsam vereinbarte Geschäftsordnung geregelt.

Die Beauftragung mit der Abhaltung von Lehrveranstaltungen erfolgt durch den/die vom Dekan/der Dekanin bestellten wissenschaftliche/n Leiter/in. Wird ein in einem Bundesdienstverhältnis stehender Universitätslehrer mit der Abhaltung von Lehrveranstaltungen beauftragt, bedarf dies der Zustimmung des für die Studienrichtung zuständigen Studiendekans, in der der betreffende Universitätslehrer seine Lehrverpflichtung zu erfüllen hat.

4.4 Fachbeirat

Zur Beratung bei der Planung und Weiterentwicklung des Lehrplans sowie bei der Bestellung

der Lehrbeauftragten wird das Leitungsgremium durch einen Fachbeirat unterstützt, der von beiden Vertragspartnern beschickt wird.

5. Voraussetzungen für die Zulassung

Für den Besuch des Universitätslehrgangs ist das Diplom der Gesundheits- und Krankenpflege oder das Hebammendiplom sowie eine mindestens dreijährige Berufspraxis in der Gesundheits- und Krankenpflege oder als Hebamme notwendig. In begründeten Fällen kann von diesen Voraussetzungen abgesehen werden.

Der Aufnahmevergange wird in der Geschäftsordnung des Leitungsgremiums geregelt.

Lehrgangsteilnehmer/innen, die nicht ordentliche Studierende der Universität Wien sind, haben den Zugang zum Universitätslehrgang als außerordentliche Studierende zu beantragen.

6. Unterrichtsgeld

Das Unterrichtsgeld ist von der Human- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät auf der Grundlage der von der organisatorischen Leitung vorgelegten Unterlagen und Berechnungen kostendeckend im Sinne des § 5 Hochschultaxengesetzes 1972, BGBl. Nr. 76, idgF festzulegen. Die Stadt Wien verpflichtet sich, der Human- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät jährlich einen Rechnungsabschluss in Form einer einfachen Einnahmen/Ausgaben-Rechnung vorzulegen.

7. Durchführung des Lehrgangs

Der Universitätslehrgang wird an der Akademie für Fortbildungen und Sonderausbildungen des Wiener Krankenanstaltenverbundes am Allgemeinen Krankenhaus der Stadt Wien durchgeführt. Vorgesehen ist der jährliche Beginn eines neuen Kurses. Die maximale Teilnehmer/innen/zahl beträgt 15.

8. Bezeichnung der Absolventinnen und Absolventen

Den Absolventinnen und Absolventen wird gemäß § 26 (3) UniStG die Bezeichnung "Akademischer Lehrer / akademische Lehrerin für Gesundheits- und Krankenpflege" verliehen. Hebammen wird die Bezeichnung "Akademische Lehrhebamme" verliehen.

TEIL B: STUDIENPLAN

1. Dauer und Gliederung des Lehrgangs; Lehrveranstaltungen

Der Universitätslehrgang dauert vier Semester und hat einen Gesamtumfang von 1230 Unterrichtseinheiten (im folgenden UE, entspricht 82 Semesterstunden). Die Durchführung erfolgt in Unterrichtsblöcken und berufsbegleitend. Die Lehrveranstaltungen sind durch Praktika im Gesamtausmaß von 370 Stunden zu ergänzen. Eine laufende Evaluierung ist vorgesehen.

Der Lehrplan umfaßt folgende Fachbereiche:	
1. Person, Interaktion, Kommunikation	200 UE
2. Gesundheit/Krankheit und Gesellschaft	112 UE
3. Pflege - Wissenschaft und Beruf	350 UE
4. Pflege - Lehren und Lernen	380 UE
5. Schulmanagement – Administration und	188 UE

Das Lehrprogramm setzt sich aus den in der Beilage ausgewiesenen Themenbereichen und Lehrveranstaltungen zusammen. Veränderungen des Lehrprogramms innerhalb der einzelnen Fachbereiche liegen im Ermessen des Leitungsgremiums und sind der Fakultät zur Kenntnis zu bringen.

2. Teilnahmebedingungen und Prüfungsordnung

2.1. Die *Teilnahme* an den Lehrveranstaltungen ist verpflichtend. Der Anteil der versäumten Unterrichtseinheiten darf insgesamt 20% nicht überschreiten. In jeder Lehrveranstaltung ist die Anwesenheit festzustellen. Bei Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (s. Unterpunkt 2.2.1) gilt die Mindestteilnahmequote von 80% pro Lehrveranstaltung. Ausnahmen sind von der wissenschaftlichen Leitung zu genehmigen.

2.2. *Nachweis des Studienerfolgs*

2.2.1 Der Studienerfolg bei einzelnen Lehrveranstaltungen ist so weit als möglich durch *lehrveranstaltungsimmanente Leistungsnachweise* festzustellen (Kurz-Referate, schriftliche Bearbeitung von ausgewählten Texten, exemplarische Anwendung des Gelernten auf praktische Probleme etc.), die mit Noten von 1 (sehr gut) bis 5 (nicht genügend) beurteilt werden. Mündliche oder schriftliche Prüfungen kommen bei diesen Lehrveranstaltungen bei Nicht-Erfüllung der Mindestteilnahmequote von 80% (s. Unterpunkt 2.1) und im Falle von Prüfungswiederholungen (s. Unterpunkt 2.5) zum Einsatz.

Die Art des Leistungsnachweises ist zu Beginn jeder Lehrveranstaltung mit den TeilnehmerInnen zu vereinbaren bzw. bekanntzugeben. Für die Durchführung von Prüfungen ist §57 UniStG sinngemäß anzuwenden.

2.2.2 *Nicht zu benoten* sind Lehrveranstaltungen, in denen die Diskussion und Aussprache im Vordergrund steht sowie übungsartige Lehrveranstaltungen, die vorwiegend in Gruppen abgehalten werden und in denen eine individuelle Benotung nicht möglich oder sinnvoll erscheint. Für diese Lehrveranstaltungen wird der allgemeine Teilnahmeerfolg bewertet (mit Erfolg teilgenommen; ohne Erfolg teilgenommen).

2.2.3 Über die Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter und die Abschlussprüfung (s. Unterpunkt 2.4) hinaus sind *folgende weitere, zu benotende Leistungsnachweise* zu erbringen:

- Ein schriftlicher Abschlußbericht für die Lehrveranstaltung "Forschendes Lernen" (Einzel- oder Gruppenarbeit);
- Eine schriftliche Hausarbeit aus dem Themenbereich "Theorien der Pflege";
- Insgesamt vier Unterrichtsvorführungen, von denen nur die letzte benotet wird;
- Planung und Durchführung eines Lehrpraktikums (zusammenhängender Unterricht) mit mindestens 8 Unterrichtseinheiten.

2.2.4 Eine Übersicht über die in einem Lehrgang zu erbringenden Leistungsnachweise ist den TeilnehmerInnen zu Beginn des Lehrgangs bekanntzugeben.

2.3 Die einzelnen *Fachbereiche* gelten als erfolgreich abgeschlossen, wenn jede zu benotende Lehrveranstaltung (Unterpunkt 2.2.1) sowie die weiteren zu benotenden Leistungsnachweise (Unterpunkt 2.2.3) zumindest mit "genügend" beurteilt wurden. Für mindestens 80% der nicht zu benotenden Lehrveranstaltungen (Unterpunkt 2.2.2) müssen positive

Teilnahmebestätigungen vorliegen.

2.4. Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung gliedert sich in einen schriftlichen und in einen mündlichen Teil.

2.4.1 Voraussetzung für das Antreten zur mündlichen Abschlussprüfung ist

- a) der erfolgreiche Abschluß der einzelnen Fachbereiche, die Absolvierung der Praktika sowie die Einhaltung der Mindestteilnahmequote für den Besuch der ehrveranstaltungen;
- b) die positive Beurteilung einer schriftlichen Arbeit. Die schriftliche Abschlussarbeit ist spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin der mündlichen Abschlussprüfung mit einer positiven Beurteilung durch den/die Betreuer/in der Lehrgangsleitung vorzulegen.

2.4.2 Die mündliche Abschlussprüfung besteht in der Präsentation und Diskussion der hauptsächlichlichen Ergebnisse der schriftlichen Arbeit. Sie erfolgt vor einer Prüfungskommission bestehend aus dem/der wissenschaftlichen Leiter/in oder dessen/deren Stellvertreter/in (Vorsitz), einem Mitglied der organisatorischen Leitung, einem Mitglied des Fachbeirats (Teil A, Punkt 4.4) und dem/der Betreuer/in der Abschlussarbeit. Der/die Betreuer/in der Abschlussarbeit kann bei Verhinderung durch eine/n andere/n Vortragenden aus dem zu prüfenden Fachbereich vertreten werden. Für die Beratung und Abstimmung über das Ergebnis ist § 57 (5) UniStG sinngemäß anzuwenden.

2.5 Prüfungswiederholungen: Für die Wiederholung von Prüfungen sind die Bestimmungen des §58 UniStG sinngemäß anzuwenden.

Nicht bestandene Prüfungen innerhalb der einzelnen Fachbereiche dürfen maximal dreimal wiederholt werden. Die dritte Wiederholung einer derartigen Prüfung ist auf Antrag des oder der Studierenden vor einer Prüfungskommission abzuhalten, die von der wissenschaftlichen Leitung einzusetzen ist. Die Kommission hat aus einem/einer Vorsitzenden und mindestens zwei Prüfer/innen (Lehrveranstaltungsleiter/innen für das zu prüfende Teilgebiet bzw. den Fachbereich aus dem Universitätslehrgang oder sonstige Universitätslehrer, die selbständig Lehrveranstaltungen im betreffenden Fachgebiet abhalten) zu bestehen. Für die Beratung und Abstimmung über das Ergebnis ist §57 (5) UniStG sinngemäß anzuwenden. Bei Nicht-Bestehen der dritten Wiederholungsprüfung ist eine weitere Kursteilnahme sowie ein neuerlicher Beginn desselben Universitätslehrgangs nicht möglich.

Der schriftliche und mündliche Teil der Abschlussprüfung darf maximal dreimal wiederholt werden. Bei Nicht-Bestehen der dritten Wiederholungsprüfung ist eine weitere Kursteilnahme sowie ein neuerlicher Beginn desselben Universitätslehrgangs nicht möglich.

Im übrigen gelten die Bestimmungen des UniStG, BGBl I Nr. 48/1997 in der geltenden Fassung.

3. Anerkennung von Prüfungen

Positiv beurteilte Prüfungen, die an einer anerkannten inländischen oder einer gleichwertigen ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung abgelegt wurden, hat der/die wissenschaftliche Leiter/in im Sinne des § 59 UniStG auf Antrag *anzuerkennen*, soweit sie den im Studienplan vorgesehenen Prüfungen gleichwertig sind.

4. Abschlusszeugnis

Im Abschlussprüfungszeugnis sind die einzelnen Fachbereiche mit ihrer Gesamtstundenzahl und mit ihrer Gesamtnote anzuführen. Bei der Berechnung der Gesamtnote sind die Lehrveranstaltungen mit ihrer jeweiligen Stundenzahl zu gewichten (gewichtetes arithmetisches Mittel). Stellen nach dem Komma werden bis 0,50 abgerundet, darüber aufgerundet. In gleicher Weise ist eine Gesamtnote aus der Unterrichtsvorführung und dem Lehrpraktikum zu bilden und anzuführen. Als Datum der Prüfung gilt das Datum des jeweils

letzten Leistungsnachweises. Weiters ist anzuführen das Thema und die Note der schriftlichen Abschlussarbeit und das Ergebnis der mündlichen Abschlussprüfung. Aus den genannten Noten ist eine Gesamtnote für den Universitätslehrgang zu bilden. Sie lautet auf "bestanden", wenn alle Fachbereiche, Unterrichtsvorführung/Lehrpraktikum sowie die schriftliche und mündliche Abschlussprüfung zumindest mit "genügend" beurteilt wurden; sie lautet "mit Auszeichnung bestanden", wenn die angeführten Beurteilungen in keinem Fall schlechter als "gut" und in mindestens der Hälfte "sehr gut" sind.

BEILAGE: LEHRPROGRAMM

Fachbereiche/Themenbereiche/ <i>Lehrveranstaltungen</i>	Unterrichtseinheiten
I. Person/Interaktion/Kommunikation	200
Soziale Interaktion in der Ausbildungsgruppe	48
<i>Teil I</i>	20
<i>Teil II</i>	12
<i>Supervision</i>	16
Person und soziale Rollen	56
<i>Persönlichkeitsentwicklung und Berufsmotivation</i>	24
<i>Reflexion von Erfahrungen mit berufsspezifischen Rollen</i>	32
Darstellungstechniken	56
<i>Stimmschulung und Sprachpflege</i>	24
<i>Rhetorik und nonverbale Präsentation</i>	32
Gesprächsführung und Konfliktmanagement	40
II. Gesundheit/Krankheit und Gesellschaft	112
Krankheitskonzepte, Krankheitsentstehung und Krankheitshandeln – sozialwissenschaftliche Perspektive	24
Das österreichische System der Krankenversorgung und Gesundheits-sicherung	48
<i>Strukturen, Prozesse und Entwicklungsdynamik und gesundheits-politische Steuerungsversuche im Überblick</i>	24
<i>Ausgewählte Entwicklungen und Reformansätze</i>	24
Der Pflegeberuf im Österreichischen Gesundheitssystem	40
<i>Professionalisierung und Professionalisierbarkeit von Gesundheits-berufen</i>	12
<i>Berufspolitische Strategien der Pflege</i>	12

<i>Innovation in der Pflege – Rolle der PflegelehrerIn</i>	16
	350
III. Pflege - Wissenschaft und Beruf	
Pflegewissenschaftliche Grundlagen	40
<i>Pflegewissenschaft – Geschichte, Überblick und aktuelle Diskussion</i>	20
<i>Wissenschaftstheorie</i>	20
Pflegeforschung	80
<i>Grundlagen</i>	40
<i>Forschendes Lernen</i>	32
<i>Didaktische Umsetzung</i>	8
Pflege-theorien	50
Fachbereiche/Themenbereiche/	Unterrichtseinheiten
<i>Lehrveranstaltungen</i>	
Konzepte und Pflegepraxis	126
<i>Konzeptuelles Pflegewissen</i>	32
<i>Themenbereiche aus der Pflegepraxis</i>	54
<i>Fragestellungen der Pflege aus ethischer und philosophischer Sicht</i>	40
Techniken wissenschaftlichen Arbeitens	54
<i>Literaturarbeit; Finden, Lesen und Beschreiben von Texten</i>	24
<i>Schriftliche Arbeiten (einschließlich Begleitung der Abschlußarbeit)</i>	30
IV. Pflege - Lehren und Lernen	380
Einführung in die Pädagogik	40
Psychologie des Unterrichtens	72
<i>Pädagogische Psychologie</i>	40
<i>Angewandte Lerntheorien und Methodentraining</i>	32
Theorie des Unterrichtens	228
<i>Unterrichtslehre</i>	104
<i>Fachdidaktik</i>	96
<i>Mediendidaktik</i>	28
Praktikumsbegleitung	40
V. Schulmanagement – Administration und Organisation	188

Organisation Schule für Gesundheits- und Krankenpflege	92
<i>Organisationstheorie und –entwicklung</i>	32
<i>Öffentlichkeitsarbeit</i>	16
<i>Administrative und betriebswirtschaftliche Grundlagen der Ausbildung für GKP</i>	20
<i>Rechtliche Grundlagen der Ausbildung für GKP</i>	24
Organisation der Ausbildung	40
<i>Planung und Organisation der theoretischen und praktischen Ausbildung</i>	16
<i>Qualitätsmanagement und Qualitätssicherung von Ausbildungen im Gesundheitswesen</i>	24
Führen von MitarbeiterInnen und Teams	56
<i>MitarbeiterInnenführung und Teamentwicklung</i>	32
<i>Projektmanagement</i>	24
<i>Gesamtstunden Theorie</i>	1230
Praktikum	370 Stunden
Praktische Übungen	250
<i>Forschendes Lernen</i>	40
<i>Praxis des Unterrichtens</i>	140
Sonstige lehrveranstaltungsbezogene praktische Übungen	70
Individuelle Praktika in Ausbildungsstätten	80
Information und Evaluation	40
<i>Gesamtumfang</i>	1600

TEIL C: Festlegung des Unterrichtsgeldes und der maximalen Teilnehmerzahl

Das Unterrichtsgeld des Universitätslehrgangs wird pro Teilnehmer/in auf EURO 7.267,-- (ATS 100.000,-) festgelegt.

Die maximale Teilnehmer/innenzahl wird auf 15 festgelegt.

Der Vorsitzende des Fakultätskollegiums:
G. W e b e r